

## **Gebührenordnung**

### **1. Gebührenpflicht und -schuldner**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Betzdorf-Gebhardshain sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Gebührenschuldner ist der Teilnehmer.

### **2. Höhe der Teilnehmergebühren**

(1) Die Teilnehmergebühren betragen, vorbehaltlich der Nummer 4, für Kurse, Seminare und Lehrgänge mindestens 2,60 € pro Unterrichtsstunde (UStd. = 45 Minuten). Im Hinblick auf kursspezifische Aspekte (z.B. Mindest- und Höchstteilnehmerzahl; Kurzzeitkurse; personelle, sächliche, technische, räumliche, finanzielle Gesichtspunkte) können für Kurse, Seminare und Lehrgänge Preiszuschläge erhoben werden. Die Teilnehmergebühren können individuell pro Kurs, Seminar oder Lehrgang nach Aufwand und Förderart und unter Berücksichtigung von kursspezifischen Besonderheiten kalkuliert werden. Die Teilnehmergebühr wird auf die erste Stelle nach dem Komma aufgerundet.

(2) Die Teilnehmergebühren und Ermäßigungen für Veranstaltungen der VHS-Theatergemeinde werden separat kalkuliert.

(3) Veranstaltungen, die der Förderung des Bildungsangebotes dienen oder in einem besonderen öffentlichen oder bildungspolitischen Interesse liegen, können mit niedrigeren Gebührensätzen oder kostenfrei durchgeführt werden.

### **3. Sonstige Veranstaltungsgebühren**

Für die Teilnahme an Vorträgen, Diskussionsrunden und Sonderveranstaltungen werden – vorbehaltlich der Nummer 2 Abs. 3 - mindestens 3,00 € pro Person erhoben. Bei kostenintensiven Veranstaltungen werden die Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der Volkshochschule entstandenen Gesamtkosten festgesetzt.

### **4. Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die gemäß Nummer 2 zu entrichtenden Gebühren werden, mit Ausnahme der Nummer 2 Abs. 2, bei Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen um 50 % ermäßigt:

für Gebührenschuldner,

die Leistungen nach dem SGB II, III, XII (z.B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder andere vergleichbare Sozialleistungen) beziehen

oder

die über ein entsprechend geringes Einkommen (bis max. 10% über dem Sozialhilfesatz) verfügen.

(2) Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhalten, mit Ausnahme der Nummer 2 Abs. 2, eine Ermäßigung in Höhe von 50 % beim Besuch eines Kurses, eines Seminars oder eines Lehrgangs der Volkshochschule.

(3) Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit oder andere Träger) eine Kostenübernahme möglich ist bzw. erfolgt.

(4) Im Übrigen gilt, dass niemand durch eine wirtschaftliche Notlage vom Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule abgehalten werden soll. In besonderen sozialen Härtefällen können die Gebühren ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(5) Auf Auslagen wie Lehr- und Lernmittel, Eintrittsgelder etc. wird keine Ermäßigung gewährt. Gebührenermäßigungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgenommen werden. Im Einzelfall entscheidet die Geschäftsstelle.

### **5. Anmeldungen, Zahlungsweise, Probebesuch**

(1) Grundsätzlich müssen Anmeldungen zu den Veranstaltungen vor Beginn erfolgen. In Ausnahmefällen können auch zu einem späteren Zeitpunkt Anmeldungen vorgenommen werden, sofern pädagogische oder organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Durchführung eines Kurses ist grundsätzlich gesichert, wenn mindestens 8 Anmeldungen vorliegen, sofern keine andere Regelung in der Kursausschreibung festgelegt wurde. Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl können auf freiwilliger Basis andere Bedingungen zwischen Hörern, Kursleitern und Volkshochschule vereinbart werden.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der Gebühr. Bei Fernbleiben oder Abbruch muss grundsätzlich die gesamte Gebühr gezahlt werden, sofern keine fristgerechte und formgerechte Abmeldung erfolgte.

(3) Die Teilnehmergebühren werden grundsätzlich mit der Anmeldung fällig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Ein Probebesuch „Schnupperstunde“ kann zwischen dem Teilnehmer und der Volkshochschule für den ersten Unterrichtstag eines Kurses, eines Seminars oder eines Lehrgangs vereinbart werden, sofern die Kursausschreibung nichts anderes bestimmt. Bei Wochenend- und Kurzzeitveranstaltungen ist kein Probebesuch möglich. Die sogenannte „Schnupperstunde“ soll dem Interessenten die Möglichkeit bieten, sich einen ersten Eindruck des Kursangebotes zu verschaffen. Nähere Einzelheiten kann die Volkshochschule bestimmen.

### **6. Abmeldungen**

Die Abmeldung von einer Veranstaltung muss grundsätzlich 5 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen, sofern keine andere Regelung in der Veranstaltungsbeschreibung festgelegt wurde. Spätere Abmeldungen ohne wichtigen Grund können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, was zur vollen Zahlungspflicht führt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit (Nachweis erforderlich) oder einem Trauerfall vor. Es ist möglich, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

## **7. Rückzahlung von Gebühren**

Die Rückzahlung von Gebühren erfolgt nur, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann. Teilnehmer, die Veranstaltungen aus persönlichen Gründen abbrechen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Für einzelne, nicht besuchte Veranstaltungstage wird die anteilige Gebühr nicht zurückerstattet.

## **8. Beitreibung von rückständigen Gebühren**

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

### **Hinweis: Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.